

gehalten und bereits im Band 122 der Blätter für deutsche LG veröffentlicht wurden. Mit einer einzigen Ausnahme betreffen alle 6 Beiträge das MA: Karl H e i n e m e y e r, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit (S. 1–39), zeichnet die Entwicklung des Reichsfürstentums nach, die zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten eine deutliche Phasenverschiebung aufweist. Während die im Wormser Konkordat dem König zugestandene Temporalien-Investitur den geistlichen Reichsfürstenstand im Grunde bereits abschließt, hinkt der Prozeß bei den weltlichen principes um etwa zwei Generationen, bis zur Zeit der Absetzung Heinrichs d. L., hinterher. E. E. Stengels These von einem (gar schriftlichen) Reichsweistum, das das Verfahren der Erhebung zum Fürsten festlegte, wird zurückgewiesen. – Egon B o s h o f, Reichsfürstenstand und Reichsreform in der Politik Friedrichs II. (S. 41–66), geht einem Quellenhinweis auf Reichsreformbestrebungen des Staufers nach und findet sie in dessen Bemühungen, die vasallitischen Bindungen zwischen Herrscher und Fürsten neu zu beleben und den Fürsten durch Teilhabe an der Herrschaft Mitverantwortung für das Reich aufzutragen. – Die Braunschweigische Reimchronik als Werk der Geschichtsschreibung weisen überzeugend Hans P a t z e und Karl-Heinz A h r e n s, Die Begründung des Herzogtums Braunschweig im Jahre 1235 und die „Braunschweigische Reimchronik“ (S. 67–89), nach. Der um genaue Rechtstermini bemühte Vf. der Chronik will gezielt die Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg als folgerichtiges Ergebnis eines langen historischen Prozesses vorführen. – Karl-Friedrich K r i e g e r, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter (S. 91–116), zeigt anhand von prägnanten Beispielen, daß auf der Grundlage einer bestimmten prinzipiellen Bevorrechtung im Einzelfall doch erhebliche Differenzierungen nach Art, Person und Zeit zu treffen sind. – Mit gewohnter analytischer Schärfe und Lust an der Desillusionierung arbeitet Peter M o r a w, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter (S. 117–136), die mangelnde Einheitlichkeit besonders der weltlichen Reichsfürsten im Spät-MA heraus, die ihm bis gegen 1470/80 einen Reichsfürsten s t a n d im eigentlichen Sinn als Fiktion erscheinen läßt. Erst im letzten Drittel des 15. Jh. folgt verfassungsgeschichtlich auf eine lange Periode der „offenen Verfassung“ eine Phase der „Verdichtung“, in deren Zug sich ein Dualismus zwischen König und Ständen institutionalisierte (s. auch die folgende Anzeige).

Wolfgang Giese

Peter M o r a w, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, Blätter für deutsche LG 122 (1986) S. 117–136, gibt eine knappe Übersicht über die Entwicklung der Reichsverfassung von 1273 bis 1495: Erst am Ende dieser Epoche erscheint der „Reichsfürstenstand“ als politisch wirksame Körperschaft; für die Zeit davor können vier unterschiedliche Typen von Fürstentümern unterschieden werden, von denen nur ein kleiner Teil, nämlich die „Großdynastien“ (Habsburg, Luxemburg, Wittelsbach) und die rheinischen Kurfürsten sowie einige regionale Vormächte die Möglichkeit zu eigener Politik besaßen. Erst durch den Umbau der Verfassung des Reichs im Jahre 1495 wurde der Reichstag konstituiert, in dem die Fürsten als Gruppe und nicht nur als auf den königlichen Hoftagen anwesende Einzelpersonen sich an der Reichspolitik beteiligten (s. auch die vorige Anzeige).

W. H.